

Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) der Unternehmen der RUAG Gruppe mit **Sitz in der Schweiz**

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln den Abschluss von Auftragsverhältnissen und die Erbringung von Leistungen durch die RUAG (nachfolgend Auftragnehmerin oder Partei genannt).

2. Angebot und Annahme

- 2.1 Leistungen der Parteien im Rahmen der Angebotserstellung erfolgen unentgeltlich. Davon abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart werden.
- 2.2 Soweit im Angebot nichts Abweichendes festgelegt, bleibt die Auftragnehmerin vom Datum des Angebots an während 2 Monaten gebunden.
- 2.3 Als angenommen gilt ein Angebot, wenn es durch den Auftraggeber schriftlich bestätigt wurde. Schliessen die Parteien auf der Grundlage des Angebots einen verhandelten Auftragsvertrag, tritt dieser mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.
- 2.4 Bis zur Angebotsbestätigung oder Unterzeichnung der Vertragsurkunde können beide Parteien ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurücktreten. Ziff. 2.2 bleibt vorbehalten.

3. Leistungen

Art und Umfang der von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen entsprechen dem bestätigten Angebot bzw. dem im Auftragsvertrag Geregelter. Im Angebot oder Auftragsvertrag kann auf weitere Dokumente verwiesen sein.

4. Ausführung

- 4.1 Die Auftragnehmerin gewährleistet eine sorgfältige und getreue Ausführung ihrer Leistungen.
- 4.2 Sie ist ermächtigt, Dritte zur Leistungserbringung beizuziehen.

5. Vergütung

- 5.1 Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin die vertraglich vereinbarte Vergütung zu bezahlen. Deren Höhe muss im angenommenen Angebot oder im Auftragsvertrag durch Nennung der Kostenart (z.B. Pauschalsumme, fester Prozentsatz des Wertes der Leistung, Vergütung nach Aufwand oder Festpreis) und Kostensätze (z.B. Stundenansatz oder Kostendach) genügend spezifisch bezeichnet sein.
- 5.2 Haben die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, können Teilrechnungen gestellt werden.
- 5.3 Rechnungen werden ab Rechnungsdatum fällig und sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.

6. Schutzrechte

Alle bei der Leistungserbringung entstandenen Urheberrechte, gewerblichen Schutzrechte und alles durch die Auftragnehmerin erarbeitete und eingebrachte Know-how an Software, Hardware, Dokumentationen und dergleichen, bleiben und sind Eigentum der Auftragnehmerin.

7. Geheimhaltung und Informationsveröffentlichung

- 7.1 Beide Parteien verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, geheim zu halten.
Im Zweifel sind Tatsachen, Informationen und Daten vertraulich zu behandeln.
Diese Geheimhaltungspflicht ist auch einbezogenen Dritten aufzuerlegen.
Sie besteht bereits im Rahmen der Vertragsverhandlungen sowie auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 7.2 Werbungen und Publikationen über projektspezifische Leistungen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

8. Verzug

- 8.1 Die Vertragsparteien kommen bei Nichteinhalten der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Termine (Verfalltage) ohne Weiteres in Verzug, bei anderen Terminen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.
- 8.2 Befindet sich die Auftragnehmerin in Verzug, hat sie Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung zu leisten, wenn sie nicht nachweist, dass der Verzug ohne ihr Verschulden eingetreten ist.
- 8.3 Die Haftung der Auftragnehmerin aus Verzug ist **auf 10% der vereinbarten Vergütung** gemäss Ziff. 5.1 hiervor **beschränkt** und beträgt **höchstens CHF 100'000.00**. Vorbehalten bleiben gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers auf Festhalten an der Leistungserfüllung oder Verzicht auf die Leistung. In jedem Fall ausgeschlossen ist die Haftung für entgangenen Gewinn.

9. Sorgfältige Ausführung

- 9.1 Die Auftragnehmerin haftet für getreue und sorgfältige Ausführung ihres Auftrages.
- 9.2 Handelt die Auftragnehmerin sorgfaltswidrig, haftet sie für den von ihr dadurch verursachten Schaden, wenn sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft.
- 9.3 Die Haftung der Auftragnehmerin aus Sorgfaltswidrigkeit **beträgt höchstens die Gesamtvergütungssumme aus dem Vertragsverhältnis**. Vorbehalten bleiben weitergehende gesetzliche Ansprüche. In jedem Fall ausgeschlossen ist die Haftung für entgangenen Gewinn.

10. Kündigung

- 10.1 Die Parteien können den Auftragsvertrag jederzeit schriftlich kündigen resp. widerrufen.
- 10.2 Bei Vertragsauflösung gemäss Ziff. 10.1 hier vor hat die Auftragnehmerin Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Leistungen. Gesetzliche oder vertragliche Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

11. Verrechnungsverbot

Der Auftraggeber hat keinen Verrechnungsanspruch.

12. Anwendbares Recht

Subsidiär zu den vorliegenden Bedingungen gilt **materielles schweizerisches Recht, unter Ausschluss seiner Regeln zu Konflikten von Rechtsordnungen (insb. IPRG)**. Das Wiener UN-Kaufrecht wird ausdrücklich wegbedungen.

13. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die **ordentlichen Gerichte am Sitz der Auftragnehmerin** zuständig.